

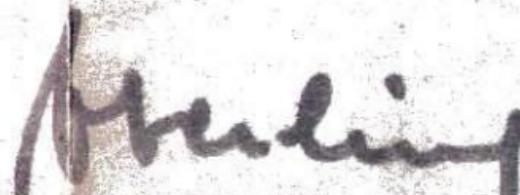
BEBAUUNGSPLAN

"ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSGEBIETES GÖTTSHECK"
IM STADTTEIL FITTEN

MASSTAB
1: 1000

	DATUM	NAME
GEZEICHNET	IM MÄRZ 1983	SCHWINDLING

STADTBAUAMT MERZIG



A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Schindling".

BAUDIREKTÖR

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (BG Bl I S 2257) gemäß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 17. März 1983 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt der Kreisstadt Merzig.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs 1 und 7 des BBauG

0 Räumlicher Geltungsbereich

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Baugebiet

2.1.1 zulässige Anlagen

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

1.2 Baugebiet

2.2.1 zulässige Anlagen

2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

1. Maß der baulichen Nutzung

1.3 Zahl der Vollgeschosse

1.4 Grundflächenzahl

1.5 Geschoßflächenzahl

1.6 Baumassenzahl

1.7 Grundflächen der baulichen Anlagen

2. Bauweise

2.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

2.3 Stellung der baulichen Anlagen

3. Mindestgröße Mindestentfernung Mindesttiefe der Baugrundstücke

4. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

5. Flächen für den Gemeinbedarf

6. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen

7. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefordert werden konnten, errichtet werden dürfen

8. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind

9. besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird

10. Flächen, die von der Bebauung freihalten sind und ihre Nutzung

11. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß an deren Flächen an die Verkehrsflächen

12. Versorgungsflächen

13. die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

14. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

15. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

16. Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasseraufwandes, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

17. Flächen für Aufschüttungen, für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

18. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

19. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierzucht wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen

20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

21. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

22. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen

23. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

24. von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissions-schutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen

25. einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzte Flächen

a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

26. Flächen für Aufschüttungen, Agrabungen und Stützmauern, soweit sie für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

27. Höhenlage der baulichen Anlagen

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind
3. Flächen unter denen der Bergbau umgeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

VERMERK: ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977 (BG BL I S. 1757)

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

■■■ Räumlicher Geltungsbereich

WR Reines Wohngebiet

WA Allgemeines Wohngebiet

MD Dorfgebiet

MI Mischgebiet

MK Kerngebiet

GE Gewerbegebiet

GI Industriegebiet

SO Sondergebiet

GFZ Geschoßflächenzahl

BMZ Baumassenzahl

GRZ Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

Höchstgrenze

II Zwingend

○ offene Bauweise

△ nur Einzelhäuser zulässig

▲ nur Doppelhäuser zulässig

△ nur Hausgruppen zulässig

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

9 geschlossene Bauweise

— Baulinie

— Baugebiet

— Flächen für den Gemeinbedarf

— Bestehende Grundstücksgrenze

— Firstrichtung

— Geplante Gebäude

— Bestehende Gebäude

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

SIEHE STRASSENBAUPROJEKT UND KANALPLAN

ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN

- SATZUNG -

STADT MERZIG
STADTTEIL FITTEN

„ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSGEBIETES GOTTSHECK“

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 8. August 1983 bis zum 9. September 1983

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 22.9.1983 beschlossen.



MERZIG, den 26.9.1983

Der Bürgermeister

(Anton)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

SAARBRÜCKEN, den 21.11.1983

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Az. D/6 - 6739/83 (o/ma)

SAARLAND

Im Auftrag

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

(Würker)

Diplom-Ingenieur

1.12.1983

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 1.12.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

MERZIG, den 5.12.1983

Der Bürgermeister

(Anton)

Grünfläche öffentlich

Parkanlagen

Campingplatz

Friedhof

Best Waldflächen

Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

N Naturschutzgebiet

L Landschaftsschutzgebiet

Umformestation